



# Stadt Bergisch Gladbach

## Der Bürgermeister

### XI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwaltung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung fur das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geandert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 1, 2, 3 und 9 des nordrhein-westfalischen Ausführungsgesetzes Abwasserabgabengesetz (AbwaAG) vom 16.07.2016 (GV. NRW. S.559) des § 46 Wassergesetz fur das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes fur das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geandert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.12.2018 die folgende XI. Nachtragssatzung zur Satzung uber die Abwaltung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

#### § 1

##### anderung des § 7 Abs. 3 Buchstabe a)

§ 7 Abs. 3 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„Umlage fur Nutzer der ublichen Abwassereinrichtungen fur Schmutzwasser je m<sup>3</sup>

0,06 Euro“

#### § 2

##### anderung des § 7 Abs. 3 Buchstabe b)

§ 7 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„Umlage fur Nutzer der stadtischen Regenwasserkanale je m<sup>2</sup>

0,05 Euro“

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die XI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

##### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gema § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer ublichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgefuhrt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgema ublich bekannt gemacht worden,
- die Burgermeisterin/der Burgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenuber der Gemeinde vorher gerugt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

##### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut ublich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 19.12.2018

Lutz Urbach

Burgermeister